



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte

### Artikel 1

#### Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/ Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte vom 07. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 83), geändert durch Satzung vom 07. August 2002 (BZB, Heft 10/2002, S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 36 Satz 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 BBiG“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Lehrer“ durch die Wörter „eine Lehrkraft“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 BBiG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Lehrer“ durch die Wörter „Die Lehrkraft“ ersetzt, die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG“ ersetzt.
  - f) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG“ ersetzt.
  - g) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 5 und 6 BBiG“ ersetzt.
  - h) In Absatz 8 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt, die Angabe „§ 37 Abs. 4 BBiG“ wird durch die Angabe „§ 40 Abs. 4 BBiG“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 BBiG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 BBiG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 BBiG“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 BBiG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 und 3“ eingefügt, die Angabe „vgl. § 48b Abs. 2 Satz 2 BBiG“ wird durch die Angabe „§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift von § 9 entfällt die Angabe „(§ 40 BBiG)“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „rechtfertigen“ die Angabe „(§ 45 Abs. 1 BBiG)“ angefügt.
  - b) Absatz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
    - (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
    - (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).
    - (4) Zur Abschlussprüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, dass er die für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat.“

6. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 BBiG“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 1 BBiG“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 12 Prüfungsgegenstand**  
 Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. S. 1492), nachfolgend „Ausbildungsverordnung“ genannt, ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).“
8. In § 14 Absatz 7 wird die Angabe „§ 23 Ziff. 4 RöV“ durch die Angabe „§ 18a Abs. 3 RöV“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“ durch die Wörter „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „(vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG)“ durch die Angabe „(§ 37 Abs. 1 Satz 1 BBiG)“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

# Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

## Artikel 1

### Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 10 Übergangsbestimmungen“.
  2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Voraussetzung für den Beginn einer ordnungsgemäßen Fortbildung ist:
    - a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,
    - b) der Teilnahmenachweis für einen Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, wobei der Nachweis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht älter als zwei Jahre sein darf, andernfalls genügt bei entsprechendem Grundkurs die zum Zeitpunkt
- des Beginns der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,  
sowie
- c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form.“
  3. In § 4 Absatz 4 wird nach der Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 60)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86),“
  4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach der Angabe „(BZB, Heft 4/2002, Seite 74),“ wird das Wort „zuletzt“ angefügt.
    - b) Die Angabe „vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68)“ wird durch die Angabe „vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 94)“ ersetzt.
    - b) An die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 60)“ wird ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 86)“

5. An § 9 wird folgender § 10 angefügt:  
**„§ 10 Übergangsbestimmungen**  
 Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
 Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

# Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

## Artikel 1

### Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 60) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 7 Übergangsbestimmungen“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:
  - a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs,
  - b) die zu Beginn des betreffenden Teils der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,
  - c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV, so-

weit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,

sowie

- d) Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 58)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)“.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 58)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)“.
  - c) In Absatz 4 Satz 5 wird an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 58)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)“.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 wird an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 58)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 85)“.
4. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „(BZB, Heft 4/2002, Seite 74)“, wird das Wort „zuletzt“ angefügt.
  - b) Die Angabe „vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68)“ wird ersetzt durch die Angabe „vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 94)“.
5. An § 6 wird folgender § 7 angefügt:  
**„§ 7 Übergangsbestimmungen**

Für diejenigen Zahnarzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

# Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

## Artikel 1 Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 79) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4 (weggefallen)“.
  - c) In der Angabe zu § 11 entfallen das Komma sowie das Wort „Übergangsvorschrift“.
  - d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe angefügt:  
„§ 12 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 BBiG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Fortbildung sind
    - a) der Nachweis einer mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegten Abschlussprüfung als Zahnarzthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges,
    - b) der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnarzthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
    - c) der Teilnahmenachweis an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, wobei der Nachweis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht älter als zwei Jahre sein darf, andernfalls genügt bei entsprechendem Grundkurs die zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,
    - d) der Kenntnissnachweis gem. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form, und
    - e) Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Kurses in Prophylaxe und eines mindestens 30-stündigen Kurses in der Herstellung von provisorischen Versorgungen, wobei diese Kurse von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer anerkannt sein müssen.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben, Absatz 3 wird zu Absatz 2.
4. § 3 und § 4 werden aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 Schulungsstätte  
Die Fortbildung wird an nach Art, Einrichtung und Ausstattung für diese Fortbildung geeigneten Schulungsstätten, die nach dieser Fortbildungsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unterrichten, durchgeführt.“



6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend durchgeführt werden.“
7. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer auf schriftlichen Antrag abgeschlossene Fortbildungsteile, die nach der Fortbildungsordnung einer (Landes-)Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.“
8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für eine qualifizierte Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als ZMF vermittelt.“
9. § 8 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 8 Prüfungsgegenstand“**  
Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 genannten Gebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten.“
10. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 BBiG“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 6 BBiG“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.  
b) Satz 3 wird aufgehoben.
12. An § 11 wird folgender § 12 angefügt:  
**„§ 12 Übergangsbestimmungen“**  
Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

### Artikel 1 Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 77) werden wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 12 Übergangsbestimmungen“.
- In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 91 BBiG“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 6 BBiG“ ersetzt.
- § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen“**

- Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  - eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzhelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges,
  - eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
  - den Kenntnissachweis gemäß § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,
  - die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungs-

- beginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen, nachweist,
5. die Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Prophylaxe Basiskurses und eines mindestens 30-stündigen Kurses in Prothetischer Assistenz, nachgewiesen durch ein von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkanntes Zertifikat nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachassistent/in der Bayerischen Landes-zahnärztekammer sowie
  6. nach der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten der Bayerischen Landeszahnärztekammer (FortbOZMF) die erforderlichen Nachweise
    - über die praktischen Tätigkeiten in der Fortbildungsstätte,
    - über die Teilnahme an der theoretischen Unterrichtung,
    - über die geforderten Praktika in geeigneten zahnärztlichen Lehrpraxen (Anlage zu § 7 FortbOZMF „Lehrpraxispraktikum mit Testatbögen“) und in einer Universitäts-zahnklinik (Anlage zu § 7 FortbOZMF „Klinikpraktikum“)
 erbringt und
    - Testatbögen der Beschäftigungspraxis (Anlage zu § 7 FortbOZMF „Tätigkeit in der Beschäftigungspraxis mit Testatbögen“) vorlegt.“
4. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird zu Absatz 2.
  5. § 5 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Sofern sich erweist, dass ein Prüfungsteilnehmer wegen der Prüfungsleistung in einem vorgezogenen Prüfungsfach nicht bestehen wird, kann er dennoch die Prüfung im Übrigen ablegen.“
  6. § 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Hierfür werden im jeweiligen Prüfungsfach die Prüfungsleistung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die schriftliche Prüfungsleistung im Verhältnis 1:2 gewichtet.“
  7. § 9 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 bis Absatz 5 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung sowie die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der praktischen Prüfung und die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet. Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 6 Absatz 2) wird hierfür das Ergebnis der Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsfach dieser Ergänzungsprüfung bei der Ermittlung des Endergebnisses im jeweiligen Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet.“
  - (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling
    1. in allen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung nach § 5, ggf. ergänzt durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 6 Absatz 2,
    2. in den Prüfungsfächern der praktischen Prüfung nach § 7 und
    3. in der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1
 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
  - (3) Die Gesamtnote ergibt sich folgendermaßen:
    1. In den Prüfungsfächern B, D und E wird für jedes Prüfungsfach jeweils aus dem Ergebnis der Prüfungsleistungen der schriftlichen und der praktischen Prüfung der Mittelwert pro Prüfungsfach gebildet.
    2. Aus diesen sich aus Ziff. 1. ergebenden Mittelwerten wird eine Summe gebildet.
    3. Der Summe aus Ziff. 2. werden die einzelnen Ergebnisse aus den Prüfungsfächern A, C, F, G und H der schriftlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfungsleistung der mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 hinzugerechnet.
    4. Die nach Ziff. 3 ermittelte Gesamtsumme wird durch neun geteilt.
  - (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die in der mündlichen Prüfung gem. § 6 Abs. 1 erzielte Bewertung und die Gesamtnote ergeben müssen.
  - (5) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gem. § 7 in den Fächern B, D, E sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.“
8. An § 11 wird folgender § 12 angefügt:  
**„§ 12 Übergangsbestimmungen**  
 Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

### Artikel 1 Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 62) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 10 Übergangsbestimmungen“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Voraussetzung für den Beginn ordnungsgemäßer Fortbildung ist:
  - a) die vor der Bayerischen Landes Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79, geändert Heft 12/2008, Seite 87, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58, geändert Heft 12/2008, Seite 85), und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77, geändert Heft 12/2008, Seite 88, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60, geändert Heft 12/2008, Seite 86) oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,
  - b) der Teilnahmenachweis für einen Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, wobei der Nachweis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht älter als zwei Jahre sein darf, andernfalls genügt bei entsprechendem Grundkurs die zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs

und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen, sowie

- c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form.“
3. In § 4 Absatz 4, letzter Satz, wird im Anschluss an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 66)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Anschluss an die Angabe „(BZB, Heft 4/2002, Seite 74)“ wird ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses das Wort „zuletzt“.
  - b) Die Angabe „vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68)“ wird ersetzt durch die Angabe „vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“.
  - c) Im Anschluss an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 66)“ wird ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 91)“.
5. An § 9 wird folgender § 10 angefügt:  
**„§ 10 Übergangsbestimmungen**  
Für diejenigen Zahnarzhelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

### Artikel 1

#### Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH) vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 66) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 91 BBiG“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 6 BBiG“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für jeden Teil der Prüfung sind:  
a) die vor der Bayerischen Landes Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin nach der betreffenden Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (BZB, Heft 4/2002, Seite 79, geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 87, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 58, geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 85) und den betreffenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung (BZB, Heft 4/2002, Seite 77, geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 88, bzw. BZB, Heft 3/2007, Seite 60, geändert BZB, Heft 12/2008, Seite 86) oder Vorliegen eines gleichwertigen, abgeschlossenen beruflichen Bildungsgangs,  
b) die zu Beginn des betreffenden Teils der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden oder, bei entsprechendem Grundkurs, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbegins nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,  
c) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktualisierter Form,

sowie

d) Absolvieren des Bausteins oder der Bausteine, auf die sich der betreffende selbstständige Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erstreckt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 1 wird an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 62)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“.  
b) In Absatz 4 Satz 6 wird an die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 62)“ ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:  
a) An die jeweilige Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 62)“ wird jeweils ein Komma angefügt und im Anschluss an dieses jeweils die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“.  
b) An die Angabe „(BZB, Heft 4/2002, Seite 74),“ wird das Wort „zuletzt“ angefügt.  
c) Die Angabe „vom 01.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68)“ wird ersetzt durch die Angabe „vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 90)“.
6. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
a) An die Angabe „(BZB, Heft 4/2002, Seite 74),“ wird das Wort „zuletzt“ angefügt.  
c) Die Angabe „vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 68)“ wird ersetzt durch die Angabe „vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, Seite 94)“.
7. An § 7 wird folgender § 8 angefügt:  
**„§ 8 Übergangsbestimmungen“**  
Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Dentalhygienikerin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer





Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

### Artikel 1

#### Änderung der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

Die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 (weggefallen)“.
  - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 (weggefallen)“.
  - c) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe angefügt: „§ 12 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 46 Abs. 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 4 BBiG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 2 Zulassungskriterien**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme der Fortbildung ist

  - a) der Nachweis einer mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegten Abschlussprüfung als Zahnarztshelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges sowie
  - b) der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnarztshelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

(2) Einen gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgang gem. Abs.1 Buchstabe a) stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.“
4. § 3 und § 4 werden aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 5 Schulungsstätte**

Die Fortbildung wird an nach Art, Einrichtung und Ausstattung für diese Fortbildung geeigneten Schulungsstätten, die nach dieser Fortbildungs-

ordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unterrichten, durchgeführt.“

6. In § 6 Absatz 2 werden das Komma sowie die Wörter „oder in Bausteinmodulen“ gestrichen; nach dem Wort „Vollzeitform“ wird das Wort „oder“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 8 Prüfungsgegenstand**

Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 genannten Gebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“.“
8. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 91 BBiG“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 6 BBiG“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
10. Folgender § 12 wird angefügt:
 

**„§ 12 Übergangsbestimmungen**

Für diejenigen Zahnarztshelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

### Artikel 1

#### Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 78) werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 11 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 91 BBiG“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 6 BBiG“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarztthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges sowie
  2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc., nachweist und
  3. den Nachweis über die Fortbildungszeit an einer nach Art, Einrichtung und Ausstattung für die Fortbildung zur ZMV geeigneten und nach der Fortbildungsordnung für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin unterrichtenden Fortbildungsstätte erbringt.“
4. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird zu Absatz 2.
5. § 5 Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Sofern sich erweist, dass ein Prüfungsteilnehmer wegen der Prüfungsleistung in einem vorgezogenen Prüfungsfach nicht bestehen wird, kann er dennoch die Prüfung im Übrigen ablegen.“
6. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Hierfür werden im jeweiligen Prüfungsfach die Prüfungsleistung der mündlichen Ergänzungsprüfung und die schriftliche Prüfungsleistung im Verhältnis 1:2 gewichtet.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 bis Absatz 4 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung sowie

die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet. Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 6 Absatz 2) wird hierfür das Ergebnis der Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsfach dieser Ergänzungsprüfung bei der Ermittlung des Endergebnisses im jeweiligen Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 1:2 gewichtet.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling
  1. in allen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung nach § 5, ggf. ergänzt durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 6 Absatz 2, und
  2. in der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich, indem die Summe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern A bis F ermittelt wird, das Ergebnis der Prüfungsleistung der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 hinzugegerechnet wird und die Gesamtsumme durch sieben geteilt wird.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die in der mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 erzielte Bewertung und die Gesamtnote ergeben müssen.“
8. An § 10 wird folgender § 11 angefügt:  
„§ 11 Übergangsbestimmungen  
Für diejenigen Zahnarztthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2008 erlässt die Bayerische Landes Zahnärztekammer gemäß § 54 i.V.m. § 79 Abs. 4 Satz 1 und § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 20.11.2008, AZ.: 32c-G8571.54-2006/2-16, die folgende Satzung:

## Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

### Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 74), geändert durch Satzung vom 10. Januar 2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst: „§ 31 Inkrafttreten“.
  - b) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe angefügt: „§ 32 Übergangsbestimmungen“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach den Angaben „(BZB, Heft 4/2002, Seite 82)“, „(BZB, Heft 4/2002, Seite 79)“, „(BZB, Heft 4/2002, Seite 78)“ und „(BZB, Heft 4/2002, Seite 77)“ jeweils ein Komma und an dieses jeweils anschließend die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 87ff.)“ angefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 60)“ ein Komma und an dieses anschließend die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 86)“ angefügt.
  - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 66)“ ein Komma und an dieses anschließend die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 91)“ angefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „bekannt gemacht, BZB 4/2002, S. 78 und S. 77,“ gestrichen und durch die Angabe „(BZB, Heft 4/2002, Seite 78), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 93) bzw. vom 06.03.2002 (BZB, Heft 4/2002, Seite 77), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 88)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 66 und Seite 60)“ gestrichen und durch die Angabe „(BZB, Heft 3/2007, Seite 60), geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 86) bzw. vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, Seite 66), geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 91)“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung hierüber kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören; sie dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.“
5. In § 22 Absatz 2 wird nach den Angaben „(BZB, Heft 4/2002, Seite 78)“, „(BZB, Heft 3/2007, Seite 60)“, „(BZB, Heft 4/2002, Seite 77)“ und „(BZB, Heft 3/2007, Seite 66)“ jeweils ein Komma und an dieses jeweils anschließend die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 86ff.)“ angefügt.
6. In § 29 wird nach den Angaben „(BZB, Heft 4/2002, Seite 78)“, „(BZB, Heft 3/2007, Seite 60)“, „(BZB, Heft 4/2002, Seite 77)“ und „(BZB, Heft 3/2007, Seite 66)“ jeweils ein Komma und an dieses jeweils anschließend die Angabe „geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 86ff.)“ angefügt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort „Übergangsvorschrift“ aufgehoben.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
8. Folgender § 32 wird angefügt:
 

**„§ 32 Übergangsbestimmungen**  
Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin, zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin, zur Zahnmedizinischen Fachassistentin oder zur Dentalhygienikerin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 24.11.2008

Michael Schwarz  
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer